



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (Die Linke)

Aufenthaltszeit in zentralen Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 und Schulbesuch

Kleine Anfrage - **KA 8/2194**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 14.05.2024)

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (Die Linke)

**Aufenthaltszeit in zentralen Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete in Sachsen-
Anhalt im Jahr 2023 und Schulbesuch**

Kleine Anfrage – KA 8/2194

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Als geflüchtete Kinder und Jugendliche im Sinne der Fragestellung werden Kinder und Jugendliche betrachtet, die gemäß § 14a Asylgesetz einen Asylantrag in der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Halberstadt gestellt haben.

Frage 1:

Wie hoch lag die durchschnittliche Verweildauer im Rahmen der zentralen Erstunterbringung im Jahr 2023?

Antwort auf Frage 1:

Die durchschnittliche Verweildauer in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt (ZAST) lag im Jahr 2023 bei 2,1 Monaten.

Frage 2:

Wie viele Personen befinden sich aktuell länger als sechs Monate in zentralen Aufnahmeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt? Bitte getrennt nach Herkunftsländern und der monatsgenauen Aufenthaltsdauer darstellen.

Frage 3:

Wie viele der in Frage 2 genannten Personen sind minderjährig?

Frage 4:

Wie viele der in Frage 2 genannten Personen sind sogenannte Dublin-Fälle?

Antwort auf die Fragen 2 bis 4:

Die Fragen 2 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Die erbetenen Angaben können der Anlage 1 entnommen werden.

Frage 5:

Wie viele Kinder- und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren befinden sich mit Stichtag 31.12.2023 in Sachsen-Anhalt in Erstaufnahmeeinrichtungen? Bitte nach Herkunftsland, Alter und Erstaufnahmeeinrichtung aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 5:

Die erbetenen Angaben können der Anlage 2 entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 6:

Wie viele Kinder- und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren befinden sich mit Stichtag 31.12.2023 in Sachsen-Anhalt länger als drei Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen und besuchen keine öffentliche Schule? Bitte nach Herkunftsland, Alter und Erstaufnahmeeinrichtung aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 6:

Die erbetenen Angaben können der Anlage 3 entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 7:

Wie viele Kinder- und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren waren mit Stichtag 31.12.2023 in Sachsen-Anhalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht und

- a) besuchen eine öffentliche Schule,***
- b) besuchten bereits eine öffentliche Schule, wurden aber von dieser wieder aus welchem Grunde abgemeldet?***

Frage 8:

Sofern eine Beschulung in den Erstaufnahmeeinrichtungen stattfindet: Durch wen erfolgt diese insbesondere bzgl. der Qualifikation des Lehrpersonals, in welchem zeitlichen Umfang und in welcher Gruppenstruktur wird der Unterricht vollzogen und welche Lerninhalte werden vermittelt?

Antwort auf die Fragen 7 und 8:

Kinder und Jugendliche unterliegen der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt haben. Für die Dauer des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung besteht keine Schulpflicht. In der ZAST untergebrachte Kinder und Jugendliche unterliegen demzufolge nicht der Schulpflicht. Den betreffenden Kindern und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind, wird im Rahmen einer Projektförderung aus Mitteln der Integrationsförderrichtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ein Lernangebot unterbreitet. Träger der Lernwerkstätten in der ZAST-Hauptstelle Halberstadt und der ZAST-Nebenstelle Landesaufnahmeeinrichtung (LAE) Bernburg ist der Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.

In der Lernwerkstatt in der ZAST-Hauptstelle Halberstadt sind eine Diplom-Sozialpädagogin und eine Diplom-Soziologin mit der Lehrbefähigung für Deutsch und Musik in Vollzeit tätig. Ergänzt wird das Team durch eine Lehramtsassessorin in Teilzeit (30 Stunden pro Woche), ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Honorarkräfte für die Sprachmittlung. Die Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter werden je nach Alter und Leistungsniveau und zur Verfügung stehender Kapazität in verschiedene Lerngruppen (LG) eingeteilt. Die Gruppengröße beträgt zwischen zwölf und 16 Kinder. Folgende LG werden aktuell vorgehalten:

- ABC-Kurs: für alle nicht alphabetisierten Kinder im schulpflichtigen Alter;
- LG 1: für alle Kinder von sechs bis elf Jahren, welche zwar alphabetisiert sind, jedoch noch Probleme beim flüssigen Lesen und Schreiben haben;
- LG 2: für alle Kinder von acht bis elf Jahren, welche flüssig lesen und schreiben können;
- LG 3: für alle Jugendlichen zwischen zwölf und 18 Jahren, welche flüssig lesen und schreiben können;
- LG 4: für alle Jugendlichen zwischen zwölf und 18 Jahren, mit guten Grundkenntnissen in Deutsch oder Englisch.

Deutsch und Mathematik werden auf Grundschulniveau vermittelt. Die LG 1 und LG 2 erhalten ergänzend Sachunterricht, die LG 3 und LG 4 ergänzend das Lernmodul „Leben in Deutschland“. Der ABC-Kurs wird um naturwissenschaftliche und handwerkliche Workshops sowie themenspezifische Projektwochen ergänzt. Wöchentlich wird von Montag bis Freitag jede Lerngruppe für jeweils eine Stunde angeboten. Die Kinder bekommen täglich Aufgaben, um den Lernstoff und die Vokabeln zu festigen.

In der Lernwerkstatt in der LAE Bernburg sind eine Sozialwissenschaftlerin und eine Diplom-Journalistin in Vollzeit tätig. Das Lernangebot wird wöchentlich Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 14:30 Uhr vorgehalten und von 25 bis 50 Kindern und Jugendlichen genutzt. Jede Person zwischen sechs und 17 Jahren kann bis zu drei Stunden täglich am Lernangebot in heterogenen Gruppen teilnehmen. Die LG werden nach Alter, Sprachkenntnissen, Leistungsniveau sowie Lese- und Schreibvermögen zusammengesetzt. Die Gruppengröße liegt aufgrund der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bei vier bis maximal zwölf Kindern pro Gruppe. Folgende LG werden aktuell vorgehalten:

- ABC-Kurs: vorschulähnliches Angebot für nicht alphabetisierte Kinder und ohne Schulerfahrung;
- Alphabetisierungskurs: Kinder zwischen sieben und zehn Jahren mit wenig bis keiner Schreiberfahrung;
- LG 1: Kinder zwischen acht bis zehn Jahren, die lesen und schreiben können;
- LG 2: Kinder zwischen zehn bis 13 Jahren, die lesen und schreiben können;
- LG 3: Kinder und Jugendliche zwischen zwölf bis 17 Jahren, die lesen und schreiben können;
- LG 4: fortgeschrittene Kinder und Jugendliche zwischen zwölf bis 17 Jahren.

Anhand von Alltagserfahrungen rund um die Themen Familie, Hobbys, Schule, Farben oder Zahlen werden die Grundlagen der deutschen Sprache vermittelt. Dazu kommen mathematische Inhalte auf Grundschulniveau, Themen der Sachkunde sowie Aspekte des Lebens in Deutschland. Ergänzt wird das Lernangebot durch Spiel-, Sport- und

Bastelangebote sowie themenspezifische Projektwochen und gemeinsame Veranstaltungen.

Frage 9:

In welcher Weise überprüft die Landesregierung, ob alle Kinder und Jugendlichen, die als Geflüchtete kommunal untergebracht und schulpflichtig im Sinne von § 37 und § 40 des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt sind, die Möglichkeit haben, ihrer Schulpflicht nachzukommen?

Antwort auf Frage 9:

In Sachsen-Anhalt gilt die Schulpflicht ausschließlich für Kinder und Jugendliche, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Land haben (§ 36 Abs.1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [SchulG LSA]). Die Schulpflicht beginnt somit ab der Zuweisung in eine Gebietskörperschaft des Landes. Durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt die Meldung der Schüler mit Migrationshintergrund an das Landesschulamt. Mit dieser Anmeldung werden alle relevanten Daten übermittelt.

Durch schulfachliche Referenten werden nach Auskunft des Ministeriums für Bildung die Voraussetzungen für die Beschulung geprüft und sodann die Zuweisung des Schülers auf Grundlage einer pädagogischen Einzelfallprüfung altersgerecht unter Berücksichtigung der Vorbildung an eine entsprechende Schule bzw. Schulform vorgenommen. Dabei kann auch von der Zuweisung innerhalb eines Schulbezirkes abgewichen werden, wenn nach § 41 Abs. 4a Satz 2 SchulG LSA an einer „Schule gleicher Schulform in zumutbarer Entfernung (...) pädagogisch günstigere Bedingungen für die schulische Integration bestehen.“

Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt erhält nach Zuweisung der Schule durch das Landesschulamt eine Bestätigung durch das Landesschulamt und durch die Schule. Sollte der Schüler sich nicht in der Schule angemeldet haben, erhält der Landkreis oder die kreisfreie Stadt auch diese Information durch die Schule. Mit Beginn der Schulpflicht finden alle Rechtsvorschriften unbesehen des Migrationshintergrundes Anwendung. Unterscheidungen zur Dauer, Erfüllung oder Ruhen der Schulpflicht gibt es demzufolge nicht.

Die Durchsetzung des individuellen Anspruches ist durch die Schulpflicht geregelt, deren Durchsetzung nach § 84 SchulG LSA in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte liegt. Die Schulen stehen nach Zuweisung durch den Schulträger oder Aufnahme in der Pflicht, an der Einhaltung der Schulpflicht mitzuwirken. In diesem Fall erfolgt bei einer wiederholten und nachhaltigen Verletzung der Schulpflicht eine Meldung an das zuständige Ordnungsamt.

Des Weiteren sind Unterstützungsbedarfe für eine gelingende schulische Integration in den Runderlassen zur

- Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Runderlass des Ministeriums für Bildung vom 20. Juli 2016 [SVBl. LSA Seite 141], zuletzt geändert am 3. Dezember 2018 [SVBl. LSA Seite 19]) sowie zur
- Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Runderlass des Ministeriums für Bildung vom 20. Juli 2016 [SVBl. LSA Seite 135], zuletzt geändert am 18. Januar 2023 [SVBl. LSA S. 947]) geregelt und finden entsprechend der Erfordernisse und nach pädagogischer Einzelfallprüfung Anwendung.

**Aktuelle Aufenthaltsdauer länger als 6 Monate,
davon minderjährige Personen und Dublin-Fälle
(Stand: 15.04.2024)**

Herkunftsland	Aufenthaltsdauer											
	7 Monate			8 Monate			10 Monate			11 Monate		
	gesamt	davon minderjährig	Dublin-Fälle	gesamt	davon minderjährig	Dublin-Fälle	gesamt	davon minderjährig	Dublin-Fälle	gesamt	davon minderjährig	Dublin-Fälle
Indien	5						2			1		1*
Kamerun	2											
Türkei	10						1					
Mali				1								
Burundi				1								
Syrien				1								
Georgien				1			2					
Guinea-Bissau										1		

Herkunftsland	Aufenthaltsdauer											
	12 Monate			13 Monate			14 Monate			16 Monate		
	gesamt	davon minderjährig	Dublin-Fälle	gesamt	davon minderjährig	Dublin-Fälle	gesamt	davon minderjährig	Dublin-Fälle	gesamt	davon minderjährig	Dublin-Fälle
Armenien	2											
Indien	2		1**									
Irak	1											
Marokko	1								1***			
Türkei	1											
Somalia				1		1	1			1		
Mali							1			1		

Herkunftsland	Aufenthaltsdauer 17 Monate		
	gesamt	davon minderjährig	Dublin-Fälle
	Indien	1****	

- * abgängig vom 16.08.2023 bis 05.04.2024 (mit kurzfristigem Wiederauftauchen)
 ** abgängig vom 25.07.2023 bis 14.01.2024 (Dublin-Fall)
 *** abgängig vom 24.07.2023 bis 05.02.2024
 **** abgängig vom 02.03.2023 bis 27.03.2024

Am 31.12.2023 in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes
untergebrachte Kinder und Jugendliche
im Alter vom 6 bis 18 Jahren

Standort der Erstaufnahmeeinrichtung	Herkunftsland	Alter (in Jahren)													gesamt
		6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Hauptstelle der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Halberstadt (einschl. ZAST-Außenstellen in Halberstadt, Oberharz am Brocken, Blankenburg, Quedlinburg)	Türkei	6	6	5	8	2	3	7	2	5	2	4	3	7	60
	Syrien	1	3		2	1	3	3	2	3	4	3		7	32
	Afghanistan	3	1		2	2	1	1	2	1	1	2	3	4	23
	Russische Föderation				1	1				1	2		1	2	8
	Somalia	1		1			1		1		1			3	8
	Nordmazedonien	1	1	1		1			1		1		1		7
	Serbien	1		2		1		1						1	6
	Bosnien und Herzegowina			2	1	1									4
	Moldau	1	1		1	1									4
	Armenien	1		1	1	1									4
	Kamerun													3	3
	Kosovo		1		1		1								3
	Nigeria													2	2
	Argentinien						1								1
	Georgien		1												1
	Iran								1						1
Mali													1	1	
Nebenstelle Landesaufnahmeeinrichtung Magdeburg	Syrien										1		10	11	
	Türkei	1		1	1				1				4	8	
	Nordmazedonien	2		1	1				1			1	1	7	
	Georgien	1	2	1	1			1						6	
	Russische Föderation	1		1				1			1	1	1	6	
	Afghanistan												3	3	
	Indien	1			1								2	4	
	Kamerun										1		3	4	
	Albanien												1	1	
	Gambia												1	1	
	Irak												1	1	
	Mali												1	1	
	Moldau		1											1	
Niger												1	1		

Am 31.12.2023 in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes
untergebrachte Kinder und Jugendliche
im Alter vom 6 bis 18 Jahren

Standort der Erstaufnahmeeinrichtung	Herkunftsland	Alter (in Jahren)													gesamt
		6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Nebenstelle Landesaufnahmeeinrichtung Bernburg	Türkei	6	7	9	5	7	9	7	4	2	1		1	1	59
	Syrien	4	2	2	1		3		1				1		14
	Georgien	1	1			1	1	2	1			1			8
	Russische Föderation	1	1		1		2	1	1					1	8
	Indien		2			1	1	2							6
	Irak	1	1			1			1	1		1			6
	ungeklärt	1		2		2		1							6
	Afghanistan		1					2		1	1				5
	Gambia	1			1		1				1		1		5
	Iran			1				1	2			1			5
	Kamerun	2		1											3
	Nordmazedonien		2	1											3
	Serbien	1	1	1											3
	Libanon							1			1				2
Palästinensische Gebiete				1	1									2	
Nigeria	1													1	

Am 31.12.2023 länger als drei Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachte Kinder und Jugendliche

Standort der Erstaufnahmeeinrichtung	Herkunftsland	Alter (in Jahren)													gesamt	
		6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18		
Hauptstelle der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Halberstadt (einschl. ZASt-Außenstellen in Halberstadt, Oberharz am Brocken, Blankenburg, Quedlinburg)	Afghanistan				1									2	1	4
	Syrien										1	2			1	4
	Indien														2	2
	Marokko														2	2
	Serbien		1		1											2
	Somalia														2	2
	Albanien	1														1
	Algerien														1	1
	Armenien												1			1
	Bosnien und Herzegowina														1	1
	Georgien											1				1
	Kamerun														1	1
	Nordmazedonien		1													1
	Tunesien														1	1

In den Nebenstellen LAE Bernburg und LAE Magdeburg befinden sich keine Personen im Sinne der Fragestellung.